

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Drittes Kapitel. Ob die Tugend des Bürgers und die des Menschen einerley sey?

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

entstanden sey, hauptsächlich auf die Constitution desselben gesehen werden müsse. Der Staat kann noch der nämliche seyn, als vor 50 Jahren, wenn gleich jetzt ganz andre Menschen in dem Gebieth desselben wohnen: und er kann ganz ein anderer werden, indeß die Einwohner unverändert bleiben. Ob aber in einem solchen Falle die vor der Veränderung geschehenen öffentlichen Verhandlungen und Verträge auch nach derselben ihre Gültigkeit behalten oder nicht: davon muß an einem andern Orte gehandelt werden.



Drittes Kapitel.

Ob die Tugend des Bürgers und die des Menschen einerley sey?

Mit den bisher abgehandelten Materien hängt eine andre Untersuchung zusammen: die, ob die Tugend des rechtschaffenen Mannes, und die Tugend des guten Bürgers für eine und dieselbe Tugend zu halten sey, oder ob sie verschieden sind? Um uns den Weg dahin zu bahnen, müssen wir erst von der Bürgertugend einige bestimmtere Begriffe festzustellen suchen.

Der Bürger ist im Staat, wie der Seefahrende im Schiffe, ein Glied einer zu einem gewissen Zwecke vereinigten Gesellschaft. Die welche auf Einem Schiffe mit einander zur See gehen, haben zwar verschiedene Functionen, und nach denselben auch verschiedene Namen: der eine ist Bootsknecht, der andre Schifskapitän, der dritte Steueremann. Jeder hat in dieser ihm eignen Qualität auch eine besondere Tugend; d. h. es sind jedem gewisse besondere Eigenschaften nöthig, um das vollkommen zu seyn, was er seyn soll. Aber es giebt auch Eigenschaften, die sie alle gemeinschaftlich haben müssen, in sofern sie alle an einem gemeinsamen Endzwecke arbeiten, nämlich an einer sichern und glücklichen Fahrt, wornach der Steueremann sowohl als der Matrose verlangt. Diese Eigenschaften in ihrer Vollkommenheit nun werden die Tugend der Seeleute ausmachen.

Auf gleiche Weise haben die Bürger eines Staats, obschon ungleich unter sich in Rang und Verrichtungen, doch Einen Zweck, woran sie arbeiten, nämlich die Erhaltung der unter ihnen errichteten Verbindung. Diese Verbindung und die Bedingungen derselben machen die Staatsverfassung aus. Die Tugend des Bürgers also, welche nichts anders als der Inbegriff der zu jenem Endzwecke erforderlichen Eigenschaften ist, ist nur

eine relative Tugend, sich beziehend auf die Verbindung desselben mit andern zu einer bürgerlichen Gesellschaft, und auf die Art dieser Verbindung oder die Constitution. Da es nun mehr als Eine Gattung von Staatsverfassung giebt: so kann die Tugend des guten Bürgers nicht unter allen Umständen, eine und dieselbe, sie kann also nicht eine absolute und vollkommne Tugend seyn. — Diejenige Tugend aber, um deren willen wir einen Menschen, einen biedern Mann, einen vortreflichen Menschen nennen, ist etwas Absolutes und Vollständiges, denn sie ist der Inbegriff solcher Eigenschaften, die an sich, und ohne Beziehung auf etwas anders Vollkommenheiten sind. Es ist demnach möglich, daß jemand ein guter Bürger sey, und doch derjenigen Tugend ermangele, welche den vortreflichen Menschen macht.

Auch noch von einem andern Gesichtspuncte kann man ausgehen, um zu untersuchen, in wie fern zur besten Verfassung des gemeinen Wesens die Tugend des einzelnen Bürgers nothwendig sey.

Es ist nicht zu denken, daß ein ganzer Staat aus lauter vortreflichen Menschen bestehe. Aber als Bürger müssen doch alle gut seyn, und ihr Werk wie es sich gehört verrichten, wenn der Staat blühen soll. Dieß kann nur von einer

N

Art der Tugend herkommen, die jeder besitzt. Da nun unmöglich alle Bürger, auch in den vortreflichsten Staaten, an Vorzügen des Verstandes und Herzens einander gleich seyn können; alle aber die Bürgertugend haben müssen, wenn der Staat in guter Verfassung seyn soll: so muß Bürgertugend, und Menschentugend von einander verschieden seyn.

Noch eins: Der Staat, wie so viele Werke der Natur, muß aus einem edlern und einem unedlern Theile bestehen. So besteht das Thier aus Körper und Geist, die Seele enthält Verstand und Sinnlichkeit in sich. Mann und Frau, Herr und Knecht sind nothwendig, um eine Familie auszumachen. Ein Staat begreift alle diese Dinge und noch mehrere ungleichartige unter sich. Wie wäre es also wohl möglich, daß er von allen seinen Bürgern eben dieselben Eigenschaften, und also eine gleiche Tugend fordern könnte? Dies ist eben so wenig möglich, als man im Ballet vom Solotänzer und vom Figuranten gleiche Geschicklichkeiten im Tanzen fordern darf.

So viel erhellet aus allem diesem mit Gewißheit, daß im allgemeinen die Tugend des Bürgers und die des Menschen nicht einerley ist.

Aber daraus folgt nicht, daß es nicht gewisse Bürger gebe, bey denen die Erfüllung ihrer Bür-

gerypflicht alle diejenigen Vollkommenheiten des Charakters voraussetze, die wir die menschliche Tugend nennen. Vielleicht gehören die, welche den Staat regieren, zu solchen Bürgern. Niemand kann ein guter Regent eines Staats seyn, wenn er nicht ein Weiser und ein rechtschaffener Mann ist. Auch der, welcher dem Staate als Rathgeber oder in irgend einem Zweige öffentlicher Geschäfte dienen will, muß Klugheit und Einsicht haben.

Damit stimmt die Meynung derjenigen überein, welche den, der zum Regieren und zu obrigkeitlichen Aemtern bestimmt ist, auch auf eine eigne Art erzogen wissen wollen. — In den ältesten Zeiten schon sehen wir, daß die Söhne der Könige, sorgfältiger als die Söhne der übrigen, im Reuten und in kriegerischen Uebungen unterrichtet wurden. Und Euripides sagt zu einem solchen Lehrer

„Nicht in gefallenden Künsten, in Tugenden
„nützlich dem Staat, in diesen sollst du
„mich üben.“

und er scheint dadurch ebenfalls anzuzeigen, daß der zum Regieren bestimmte eine eigne Art der Bildung haben müsse.

Wenn demnach die Eigenschaften, welche die Regententugend ausmachen, eben die

selben sind, welche wir als absolute Vollkommenheiten der menschlichen Natur ansehen, und Menschentugend nennen, wenn hingegen Bürger auch derjenige seyn kann, welcher bloß regiert wird, und also die Regententugenden nicht bedarf: so folgt, daß, im Allgemeinen betrachtet, Bürger, und Menschentugend nicht einerley ist, obwohl bey einer gewissen Classe der Bürger, und in gewissen Reglerungsformen die letztre nöthig seyn kann, um die Pflichten der ersten zu erfüllen. Dieser Unterschied der Qualitäten, die zum Regieren und zum Gehorchen gehören, kann machen, daß der, welcher die ersten in einem hohen Grade hat, wie Jason sagte, nach der obersten Gewalt hungert und durstet, weil er nämlich nicht versteht als eine Privatperson zu leben.

Hier begegnet uns aber eine neue Schwierigkeit. Es wird so oft als ein großes Verdienst gelobt, — eben sowohl befehlen als gehorchen zu können: und es wird insbesondre als das Verdienst eines ächten Bürgers angesehen, beydes zu verstehen, als Obrigkeit und als Untergebener seine Rolle gleich gut zu spielen.

Wenn wir nun die Regententugend, und die Tugend, welche den vorzüglichen Menschen macht für einerley annehmen; die Bürgertugend aber beydes in sich begreifen soll, regieren und regiert

werden zu können: so würde folgen, (da die Regententugend die höhere ist) daß es nicht so lobenswürdig sey, beydes, als nur eines hiervon zu wissen.

Um das gehörig zu beurtheilen, in welchem Falle der, welcher andern befiehlt, und der, welcher dessen Befehle ausrichtet, einerley wissen, einerley Geschicklichkeit haben müsse, und in welchem Falle jeder von ihnen andre Kenntnisse und Tugenden brauche; — und in wiefern also der wahrhaft gute Bürger an beydem Theil haben müsse: — dieß zu beurtheilen, muß man auf folgendes Recht geben:

Es giebt eine Gattung der Herrschaft, derjenigen gleich, welche der Hausherr über seine Sklaven führt: vermöge welcher er sie nämlich zu den gemeinen aber nothwendigen Diensten des Lebens braucht: Bey dieser ist es nicht nothwendig, daß der Herr dasjenige zu machen verstehe, was der Untergebne thun soll. Es ist genug, wenn er versteht die Arbeitsamkeit desselben zweckmäßig anzuwenden. Ja grade umgekehrt, es würde dem Herrn unanständig und erniedrigend für ihn seyn, wenn er jenes wüßte, ich meyne, wenn er seinem Sklaven in der Geschicklichkeit gut bedienen zu können gleich käme.

Nun giebt es aber, wie ich gesagt habe, mehrere Arten Sklaven, oder in einem slavischen Zustande lebender Menschen: weil es nämlich verschiedene Arten der Berrichtungen giebt, die alle gleich niedrig und knechtisch sind. Eine Classe davon machen die Handwerker aus. Dieß sind, wie es schon ihr Namen anzeigt, die von der Anwendung ihrer Hände mehr als ihres Kopfes leben. Unter diese gehören auch die mechanischen Künste, die die Griechen *Βαυαῖοι* nennen. — Weil allen diesen etwas Slavisches anzukleben scheint: sind vor Alters in vielen Republiken, diejenigen, welche eine solche Nahrung treiben, von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen gewesen: dies geschah nämlich so lange, als noch kein eigentliches gemeines Volk, kein Pöbel, der doch Bürgerrecht gehabt hätte, in den Städten vorhanden war.

Die Berrichtungen derer also, welche in dieser Gattung der Herrschaft der gehorchende Theil sind, braucht der, welchem wir als Mann oder als Bürger Tugend oder Vollkommenheit zuschreiben, nicht zu verstehen, es sey dann, daß er dieß bloß seiner eignen Unterhaltung und seines Nutzens wegen wolle. Denn da er niemals in den Fall kommen kann, Sklave oder slavisch arbeitender Handwerker seyn zu müssen, so wenig dieser in den Fall kommen kann, ihn als Herr zu befehlen: so

hat er auch nicht nöthig, die für diese Lage nöthige Eigenschaften sich zu erwerben.

Nun giebt es aber noch eine andre Art von Herrschaft, die, welche ein Freyer über andre Freye führt, die, wo Regierende und Gehorchende, von gleicher Geburt, von gleicher Natur und Bestimmung sind; und wo die den erstern aufgetragne Herrschaft nur die Zusammenstimmung der Vielen zu Einem Endzwecke erleichtern soll. Dies ist die eigentlich politische Regierung; es ist diejenige, welche der Regierende erst dadurch lernen muß, indem er zuvor regiert worden ist und gehorcht hat. Von dieser Art sind die Commandostellen in der Armee. Wer Neuterey anführen soll, muß zuvor als Neuter unter Anführung eines andern gedient haben. Der General, der Oberste, der Hauptmann, lernen erst ihre Befehlshaberstellen gehödig bekleiden, indem sie vorher andern Generalen, Obersten, Hauptleuten, unterworfen gewesen sind. Und in Beziehung auf diese Art der Obern ist es richtig, daß niemand gut befehlen kann, als der zuvor gehorchen gelernt hat.

Dies hindert demohnerachtet nicht, daß, obgleich der recht vollkommne Bürger beydes wissen soll, die Regierung führen, und sich von der Regierung brauchen lassen, obgleich auch der vorzügliche Mensch zu beyden aufgelegt seyn soll: doch die Tugend, welche zu dem ersten erfordert wird,

noch etwas verschiednes sey von der Tugend, welche man in letzterm Falle ausübt. Es giebt nämlich von den menschlichen Tugenden, die mit denselben Namen belegt werden, von Gerechtigkeit, Mäßigung u. s. w. mehrere Arten. Dieß zeigt sich an dem Beyspiele der beyden Geschlechter. Mäßigung und Muth sind Tugend für den Mann und die Frau. Aber die männliche Mäßigung und der männliche Muth sind von ganz anderer Art, als die weiblichen Tugenden gleichen Namens. Ein Mann würde noch feige scheinen, wenn er nicht mehr Muth hätte, als von einem tapfern Frauenzimmer gefordert wird; und eine Frau würde noch vorlaut und geschwätzig scheinen, wenn sie nur eben so zurückhaltend wäre, als es der Mann seyn muß. So sind auch die oeconomicen Tugenden des Mannes und der Frau verschieden. Der Mann muß diejenigen haben, die zum Erwerben, die Frau diejenigen, welche zum Aufbewahren und Erhalten gehören.

Die drey genannten Tugenden Mäßigung, Gerechtigkeit und Muth müssen, ob wohl in verschiedenem Maasse und Art, dem regierenden und dem regierten Theile gemein seyn. Aber die Klugheit, die Einsicht ist die dem regierenden ganz allein eigene Tugend. Der, welcher regiert wird, darf nicht die eigne vollständige Erkenntniß der Sache haben, zu welcher er mitwirkt;

er darf nur durch hergebrachte richtige Meynungen in dem Theile, der ihm aufgetragen ist, aufgeklärt werden. Er verhält sich zum Regierenden, wie der Verfertiger der Flöte zu dem Flötenspieler. Der letzte ist es, welcher das Instrument braucht, welcher also Zweck und Vollkommenheit desselben durch eigne Erfahrung kennt: der erstre muß nur die Anweisung des Musici annehmen, und vollziehen.

Ob demnach die Tugend des guten Bürgers, und die des vollkommenen Menschen einerley, oder verschieden von ihr sey; und inwiefern, mit welchen Einschränkungen man das eine oder das andre bejahren müsse, wird sich aus dem bisher Gesagten mit hinlänglicher Deutlichkeit ergeben.

Ueber den Begriff des Bürgers ist aber noch eine Frage übrig, welche mit der vorhergehenden Abhandlung zusammen hängt: ob nur der für einen wahren Bürger im eigentlichen Verstande gelten könne, der mit an der Regierung Theil hat, oder ob auch die gemeinen, obgleich freygebohrnen Handwerker, deren Körper durch ihre Handthierung verunstaltet, und deren Seele eben deshalb nicht cultivirt wird, für Bürger zu achten sind. Ist das letztre: so würde es unmöglich seyn, jenen Begriff von Tugend auf alle Bürger auszu dehnen. Nähme man das erstre an, und schloße alle diese von der Bürgerzahl aus: — wohin

sollte man sie rechnen? Reisende sind sie nicht, die sich nur als Gäste aufhielten: Fremdlinge, die nur bloß unter fremden Schutz sich begeben hätten, auch nicht. Oder sagt man, daß dieß nichts für ihr Bürgerrecht beweise: auch die Sklaven, auch die Frengelassene, wären Einwohner der Stadt, nicht Gäste, nicht Schutzverwandte; aber doch nicht Bürger? Soviel ist unstreitig, daß nicht alle diejenigen für Bürger zu halten sind, ohne welche die bürgerliche Gesellschaft nicht seyn und bestehen kann. Auch selbst die Bürger-Kinder, obgleich unter keine der obigen Rubriken zu bringen, sind doch nicht so ächte und so vollständige Bürger als ihre Väter.

Diesen Begriffen war auch in den ältern Zeiten die Unterordnung der Stände gemäß. Die ganze Classe der von grober Handarbeit sich nährenden, so wie die Fremdlinge wurden zum Sklavenstande gerechnet. Und noch jetzt sind viele aus beyden Classen wirklich Leibeigne. Auch wird in der That der Staat, welcher am besten eingerichtet ist, dem niedrigen Handwerker nicht das volle Bürgerrecht zugestehn.

Wenn man aber alle diese für Bürger annehmen will: so wird man alsdann den Begriff der Bürgertugend ändern, oder sagen müssen, daß der, welchen wir gegeben haben, nicht auf alle Einwohner der Stadt, auch nicht auf alle Freyge-

bohren, die den Namen Bürger führen, sondern nur auf diejenigen passe, die sich nicht durch ihre Handarbeit ihr Brod erwerben dürfen. Von diesen letztern verrichten einige diese Handarbeiten nur zum Besten eines einzigen: dieses sind die wahren eigentlichen Sklaven: andre dienen damit dem ganzen Publico; diese sind entweder Tagelöhner oder Handwerksmeister.

Diese Darstellung der Sachen kann die Untersuchung derselben erleichtern. Nämlich, da es mehrere Staatsverfassungen giebt: und nach denselben die verschiedenen Classen der Einwohner bald mehr, bald weniger Rechte haben: so muß auch der Name Bürger Personen ganz verschiedener Art beygelegt werden; und diese Verschiedenheit in der Ausdehnung dieses Begriffs muß vorzüglich bey den untern Bürgerständen vorkommen. In der einen Verfassung werden Tagelöhner und Handwerker nothwendig zu Bürgern mitgezählt werden müssen; in einer andern wird es unzulässig seyn, ihnen diesen Titel zu geben. Dieß letztre wird der Fall, z. B., in denjenigen Staaten seyn, die wahrhaft aristokratisch regiert seyn, und Aemter bloß nach persönlichen Eigenschaften, und nach innerer Würdigkeit der Personen austheilen wollen. Denn es ist unmöglich, daß Leute, die mit Tagelöhner- oder gemeiner Handwerksarbeit ihr Leben zubringen, sich jene Verdienste erwerben, oder die

Zugenden, von welchen die Rede ist, cultiviren könnten. In oligarchisch regierten Staaten, können Tagelöhner nicht Bürger seyn, denn die Theilnehmung an öffentlichen Aemtern hängt hier von einer gewissen Größe des Vermögens ab: Tagelöhner aber können sich niemals viel Vermögen erwerben. Handwerker aber können in denselben Bürger werden: denn es giebt ihrer viele, die sich durch ihr Gewerbe bereichern.

In Theben ist ein Gesetz, daß niemand, der nicht seit zehn Jahren aufgehört habe, Waaren auf dem Markte feilzubieten, zu obrigkeitlichen Aemtern zugelassen werden könne.

In vielen Städten suchen die Gesetze auch Fremde herbeizuziehn, indem sie ihre Verbindung mit Bürgerstöcktern begünstigen. So wird in einigen Demokratien derjenige für Bürger angesehen, der nur eine Bürgerin zur Mutter hat, wenn auch der Vater ein Fremder gewesen.

In Absicht der ehelichen und unehelichen Kinder sind die Gesetze ebenfalls ungleich. Da wo sich Mangel an ehelich erzeugten Bürgerkindern fand, nahmen sie, um die Volksmenge nicht zu sehr abnehmen zu lassen, auch die Bastarde zu Bürgern an. Wenn aber dieselben Staaten reicher an Menschen wurden, machten sie die Schranken stufenweis enger, und benahmen zuerst den Kindern die mit einer Skavin oder einem Sklaven er-

zeugt worden waren, dann denen, welche nie von mütterlicher Seite von Bürger-Geschlechtern abstammten, das Bürgerrecht; bis sie zuletzt nur bloß die von einem Bürger mit einer Bürgerin ehelich erzeugten Kinder für Bürger gelten ließen.

Das klare Resultat von allem diesem ist: es giebt mehrere Arten der Bürger: diejenigen sind es im vorzüglichen Verstande, die an den Ehrenstellen der Republik Theil haben. Denn so sagt Homer:

„wie den vorachteten Flüchtling,
ohne Würden und Rang“

er sieht also als das Kennzeichen eines Flüchtlings, eines Fremden an, daß er an der Würde der Republik, wohin er seine Zuflucht genommen, keinen Theil hat.

Wo dieses nicht durch ausdrückliche Gesetze deutlich bestimmt wird: da geschieht es, um einen Theil der Einwohner gleichsam zu hintergehn, und ihnen mit dem Titel eines Bürgers zu schmeicheln, ob ihnen gleich die wesentlichen Rechte desselben entzogen sind.

Die im Anfange aufgeworfne Frage also: ob die Tugend, nach welcher man jemanden einen vorzüglichen Mann nennt, und die, nach welcher er ein guter Bürger heißt, eine und dieselbe, oder ob eine von der andern verschieden ist; diese Frage ist durch das Bisherige so beantwortet worden:

Es hängt dies von den Rechten ab, die in jedem Staate den Bürgern überhaupt eingeräumt, von den Pflichten, die von ihnen gefordert werden. Nach diesen gehören in dem einen Staate zu den Requisiten eines Bürgers alle Tugenden des Menschen; in andern nicht; aber auch im ersten Falle sind es nicht durchaus alle, welche den Namen des Bürgers führen, von welchen diese Tugenden gefordert werden, sondern nur die, welche die vorzüglichsten Rechte eines Bürgers besitzen, welche an der Staatsverwaltung Theil nehmen, und die öffentlichen Angelegenheiten, es sey in Gesellschaft mit andern, entweder wirklich in Händen haben, oder in ihre Hände zu bekommen hoffen können.



W

Viertes Kapitel.

Einleitung in die Untersuchung der verschiedenen Staatsformen. Zweck der Staatsverfassung.

Nach Endigung dieser Untersuchung ist nun zunächst die Frage zu beantworten: ob es nur Eine Form der Staatsverfassungen gebe, oder mehrere; und wenn mehrere, wie viele derselben sind, wodurch sie sich von einander unterscheiden, und was jede Eigenthümliches habe.

Die Staatsverfassung ist nichts anders, als die Regel, wornach die Verbindung der Menschen in einer bürgerlichen Gesellschaft angeordnet ist, besonders die Regel, welche die Rechte der verschiedenen Regierungsämter, und am meisten die Rechte der höchsten Obrigkeit bestimmt.

Die Natur der Staatsverfassung hängt hauptsächlich davon ab, in wessen Händen die höchste Gewalt ist. Ist sie bey dem Volke, so heißt die Verfassung demokratisch. Ist jene Gewalt in einer gewissen Anzahl von Familien erblich: so ist der Staat eine Oligarchie. Hiervon ist die wahre republikanische Verfassung unterschieden, wo das Volk, aber ein edles und gutes Volk, gesetzmäßig regiert. Alle übrige Regierungsformen, die eigne Namen haben, erhalten sie auf gleiche Weise von dem im Staate herrschenden Theile.